

Propaganda und über politische Ausschreitungen in einer einzigen Verordnung zusammengefaßt. Manche Bestimmungen der Ordnungslinie sind ganz gesunken, so das Uniformverbot, andere Bestimmungen wurden geändert und zum Teil weitgehend gemildert. Über die Beweggründe zu dieser Notverordnung sagt die amtliche Erklärung: Reichspräsident und Reichsregierung lassen sich bei den neuen Vorschriften von der Absicht leiten, die durch die früheren Notverordnungen erheblich eingeschränkte politische Freiheit namentlich für die wichtige bevorstehende Wahlentscheidung teilweise wiederherzustellen.

Der wesentliche Inhalt der neuen Verordnung zeigt folgendes: Auf dem Gebiete des Versammlungsrechts sind die Bestimmungen über die Anmeldung und das Verbot von öffentlichen politischen Versammlungen, von

Versammlungen und Aufzügen

unter freiem Himmel und von den sogenannten Lastwagenfahrten gestrichen. Diese Erleichterung ist im Hinblick auf den Wahlkampf getroffen. Sollte jedoch die Versammlungsfreiheit zu neuen Störungen führen, so würden ernste Bestimmungen über Anmeldung und Verbot von Versammlungen getroffen. Die Befugnis der Landes- und Ortspolizei behält den Versammlungen unter freiem Himmel wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus Gründen der Reichsverfassung zu verbieten, wird durch die neuen Vorschriften nicht berührt. Die Befugnis der Polizei, öffentliche politische Versammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel aufzulösen, bleibt bestehen, mit der Einschränkung jedoch, daß ganz bestimmte, in der Verordnung angeführte Gründe gegeben sein müssen.

Die Auslösung kann erfolgen, wenn in einer Versammlung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder Verordnungen oder Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angerufen wird, oder

wenn Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden, oder eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes, ihre Einrichtungen, Gebäude oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden, oder zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen aufgefordert oder angerufen wird.

Vollständig aufgehoben werden sämtliche einschränkenden Bestimmungen über Plakate und Flugblätter politischen Inhalts. Ausgenommen sind die Vorschriften der kommunistischen Gottlosenbewegung.

Bei den

Bestimmungen für die Zeitungen

sagt die amtliche Erklärung: Als Gründe zum Verbot einer Zeitung sind aus den früheren Verordnungen übernommen worden:

Die Aufforderung und Anreizung zum Ungehorsam gegen Gesetze und Verordnungen, die Beschimpfung und böswillige Verächtlichmachung von Organen, Einrichtungen, Behörden und leitenden Beamten des Staates und von Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes sowie ihrer Einrichtungen, Gebäude und der Gegenstände ihrer religiösen Verehrung. Der bisherige Verbotsgrund Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch einen neuen Grund ersetzt worden. Es heißt jetzt, eine Zeitung kann lernerkt verboten werden, wenn in ihr Leben wichtige Interessen des Staates durch Verbreitung unwahrer oder entstiliter Tatsachen gefährdet werden.

Gedacht ist bei den lebenswichtigen Interessen etwa an unwahren Behauptungen, durch welche die Währung oder Interessen der Landesverteidigung gefährdet werden. Die Hochstaaten des Verbot einer Tageszeitung ist von acht auf vier Wochen herabgekehrt worden. Dem Verbot soll eine Verwarnung vorausgehen. Die Reichsregierung wünscht, daß das Verbot von den zuständigen Landesbehörden nicht mit übertriebener Schärfe angewendet wird.

Aufgenommen worden sind aus bisherigem Recht auch Bestimmungen, nach denen eine Zeitung verpflichtet ist, auf Verlangen einer obersten Reichsbehörde oder einer oberen Landesbehörde amtliche Amtshandlungen oder amtliche Entgegennahmen aufzunehmen.

Diese Entgegennahmen sollen knapp gehalten werden. Zu den für die Öffentlichkeit wichtigen Bestimmungen gehören auch die über die

politischen Verbände.

Durch die neue Verordnung wird das Verbot der SA-Formationen aufgehoben. Sie bestimmt: Politische Verbände, deren Mitglieder in geschlossener Ordnung öffentlich auftreten, müssen dem Reichsminister des Innern ihre Säulen und sonstigen Bestimmungen über Organisation und Tätigkeit vorlegen. Sie müssen an diesen Bestimmungen jede Änderung vornehmen und jeder Auflage nachkommen, die der Reichsminister des Innern zur Sicherung der Staatsautonomie erforderlich hält. Dazu sagt die amtliche Erklärung: Nach der Festlegung dieses Gesetzes auf alle Verbände erstreckenden Reichsaufschreibes war es vom Standpunkt der gleichmäßigen Behandlung geboten, auch der NSDAP bei der Neubildung solcher Verbände keine besonderen Schranken aufzuerlegen.

Das sogenannte

Uniformverbot

Ist in die neue Verordnung nicht aufgenommen worden. Die Reichsregierung sagt dazu, sie habe die Aufhebung nicht ohne Bedenken beschlossen. Sie erwarte jedoch, daß gerade durch die Wiederaufnahme der Uniform die Führer unbedingte Disziplin unter den Mitgliedern halten werden. Sollen aber doch Zusammenstöße die Folge sein, so würde die Reichsregierung mit scharfen Bestimmungen gegen die schuldigen Verbände einschreiten.

Der Milderung der bisherigen Ausnahmeverordnungen für die politischen Verbände stehen Strafverschärfungen für

politische Gewalttaten

gegenüber. Die öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen ist unter eine Strafandrohung von mindestens drei Monaten Gefängnis gestellt. Wer eine Schußwaffe unbefugt führt und damit eine

Gewalttat gegen einen anderen begeht oder ihn bedroht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Ist eine Gewalttat aus politischen Beweggründen begangen worden, so ist im Falle der leichten Körperverletzung die Mindeststrafe auf einen Monat, im Falle der gefährlichen Körperverletzung auf drei Monate Gefängnis festgesetzt. Die Zulässigung mildernder Umstände ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Notverordnung tritt mit dem 17. Juni in Kraft. Die amtliche Erklärung schließt mit folgender Mahnung:

Der Reichspräsident und die Reichsregierung erwarten von dem deutschen Volk und insbesondere von den politischen Parteien und Verbänden, daß die größere Freiheit des politischen Lebens, welche durch die neuen Vorschriften gewährleistet wird, nicht erneut zu einer Verwilderung der politischen Sitten führt und daß sich die politischen Führer aller Grade ihrer Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Deutschland bewußt sind und das ihre dazu tun, um die politischen Kämpfe in dem Rahmen, der einer gesitteten Nation würdig ist. Reichspräsident und Reichsregierung lassen andererseits keinen Zweifel darüber, daß, wenn diese Erwartungen sich als trügerisch erweisen sollten, neue und scharfe Ausnahmeverordnungen die unvermeidbare Folge sein müssten.

Der finanzpolitische Inhalt der Notverordnung.

Staatssekretär Garder spricht im Rundfunk.

Für den laufenden Reichsfinanzminister spricht der neue Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Garder im Rundfunk über den finanzpolitischen Inhalt der Notverordnung.

Er gab noch einmal die schon in der amtlichen Erklärung zur Notverordnung enthaltenen Zahlen über die Einnahmen und Ausgaben in den Haushalten von Reich, Ländern und Gemeinden sowie über die neuen Steuern. Eingangs betonte er, daß zur Durchführung einer sozialen, finanziellen und wirtschaftlichen Reform trotz gebotener Eile ein wenn auch nur knapp bemessener Zeitaufwand gehöre. Die Reichsregierung habe, um in der Zwischenzeit ein finanzielles Chaos zu verhindern,

sofort Maßnahmen zur Sicherung der Haushaltssituation für Reich, Länder und Gemeinden für die nächste Zeit ergreifen müssen. Diesem Ziele diene der finanzpolitische Inhalt der Notverordnung.

Am Schlusse der Staatssekretär aus: Ich bin in einer Pressebegegnung gefragt worden, worin denn gegenüber der angeläufigen letzten Notverordnung der Regierung Brünning hier eine Verbesserung läge. Das lädt sich natürlich nicht feststellen. Aber eine solche Frage geht in E. auch an dem Kehrpunkt der Sache vorbei. Der Herr Reichskanzler hat den Pressevertretern in Lausanne erklärt, daß der Zusammenbruch der öffentlichen Hand den Zusammenbruch der gesamten deutschen Wirtschaft nach sich ziehen müsse. Vor einem derartigen Ende müsse das Volk aber auf alle Fälle bewahrt bleiben. Diese Tatsache mag sich jeder einzelne vor Augen halten. Nur unter diesem großen Gesichtspunkt darf die neue Notverordnung gewertet werden.

Was werden die Länder tun?

Bekanntlich sind zwischen den Länderegierungen und der Reichsregierung wegen der Notverordnungen, insbesondere wegen der jüngsten politischen Notverordnung auseinander Meinungsverschiedenheiten entstanden. In einer Besprechung mit der Presse erklärte dann der Reichsinnenminister v. Gansl, es sei richtig, daß einzelne Länderegierungen schwere Bedenken wegen der politischen Notverordnung geäußert hätten, sowohl gegenüber dem Kanzler wie gegenüber dem Reichspräsidenten. Die Reichsregierung habe diese Einwendungen sorgfältig geprüft, habe sich aber doch einstimmig für den Erlass der Notverordnung in der heutigen Form entschieden. Die Meinungsverschiedenheiten mit den Ländern würden nicht ausschließen, daß sich bei der Durchführung der Notverordnung doch eine vertrauliches Zusammenleben zwischen Reich und Ländern entwickle, darauf lege er als Reichsinnenminister größten Wert.

Aus München und Karlsruhe liegen schon

amtliche Nachrichten vor, daß man in

Bayern und Baden

die bisherigen einschränkenden Bestimmungen mindestens zum Teil bestehen lassen will; das sind die Bestimmungen über Demonstrationen und Versammlungen. Die Möglichkeit dazu wird den Ländern durch die neue Notverordnung nicht genommen. Auch in Preußen das Demonstrationoverbot bestehendbleiben. Bayern und Baden wollen, wie es scheint, auch das Uniformverbot beibehalten, obwohl nach Auffassung des Reichsinnenministers dies aus Gründen der neuen Notverordnung nicht möglich ist. Auch eine Verlängerung des SA-Verbotes durch die Länder wäre ausgeschlossen. Ob nun gerade die süddeutschen Länder doch nach juristischen Auswegen suchen, um diese Verbote zu erhalten, steht noch nicht fest, dürfte aber sehr wahrscheinlich sein.

Uniformverbot in Baden.

Karlsruhe, 16. Juni. Wie amtlich mitgeteilt wird, hat der badische Innenminister mit Rücksicht auf die in Baden gegebenen Verhältnisse, entsprechend einer früheren badischen Regelung, ein allgemeines Uniformverbot ausgesprochen. Auch das in Baden bestehende Demonstrationsverbot bleibt durch die Reichsnotverordnung unberührt. Das Verbot von Geländeübungen ist bis auf weiteres verlängert worden.

Hessen bedauert

Darmstadt, 16. Juni. Von hessischer amtlicher Seite wird u. a. mitgeteilt: Das Verbot von politischen Versammlungen unter freiem Himmel, Demonstrationen, Aufzügen, Umzügen, Durchmärschen und Sammeltranszorten aller Art tritt wieder in Kraft. Das bisher auch für Hessen bestehende allgemeine Uniformverbot ist durch die neue Reichsnotverordnung aufgehoben worden. Der hessische Innenminister bedauert die Mahnhohe, sieht sich aber zur Zeit außerstande, eine andere Regelung zu treffen.

Die NSDAP zur politischen Notverordnung.

Jur Aushebung des SA-Verbotes durch die Reichsregierung bringt die nationalsozialistische Parteirollen einen Artikel, worin der Kreide darüber Ausdruck

gegeben wird, daß sich die Reichsregierung dieses Schrittes nicht entzogen habe. Aber gerade deshalb sei um so mehr zu erwarten, daß die zuständigen Reichsstellen nun mehr auch ihre Verordnung im ganzen Reich mit der gebotenen Kraft zur Durchführung bringen. Schon hätten die Regierungen in Bayern, Baden und Preußen erklärt, ihre bisherigen Bestimmungen aufrechtzuhalten. Das sei eine offene Sabotage des Stuhns und Inhalts der erlassenen Reichsgesetzesvorschriften. Die Reichsregierung habe nun mehr zu zeigen, ob sie gewillt sei, ihren durch die Notverordnung gegebenen Anweisungen im Reich Geltung zu verschaffen, oder ob sie durch die Hinnahme von offenen Brüderlichkeiten des Reiches durch die Länder ihre Autorität restlos aus Spiel sehen wolle.

Arbeitslosenunterstützung und Durchführung öffentlicher Arbeiten.

Die neue Verordnung erschien. Die Zusatzverordnung zur Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die Durchführung öffentlicher Arbeiten ist erschienen. Die Unterstützung richtet sich nach den Ortsklassen, den zuschlagsberechtigten Angehörigen und nach der Lohnklasse. In Orien der Sonderklasse und der Ortsklasse A beträgt die wöchentliche Unterstützung in der unteren Lohnklasse 5,10 Mark, ohne zuschlagsberechtigte Angehörige. Sie erhöht sich bis auf 6,60 Mark in dieser Lohnklasse bei sechs oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen. In Lohnklasse II sind 11,70 Mark bis 27,90 Mark als wöchentliche Unterstützung vorgegeben. In den Ortsklassen B bis E beträgt die Unterstützung in Orien mit 10 000 Einwohnern und weniger ohne zuschlagsberechtigte Angehörige 4,50 Mark, mit sechs oder mehr 5,70 Mark in Lohnklasse I; in Lohnklasse II ohne Angehörige 8,40 Mark, als Höchsttarif 19,20 Mark. In Orien der Ortsklasse B bis E, die mehr als 10 000 Einwohner haben, ist die niedrigste Unterstützung 5,10 Mark und die höchste 9,90 Mark, wenn keine zuschlagsberechtigten Angehörigen vorhanden sind. Die Höchstunterstützung beträgt 6,60 Mark bzw. 24,30 Mark.

Osterreich droht mit Transfermoratorium.

Sofortige Entscheidung über die Anleihe gefordert. Die Beratungen der Finanzsachverständigen über die Frage einer Anleihe für Österreich liegen unmittelbar vor dem Abschluß. Der Ausschuß hält am Freitag in Lausanne eine Sitzung ab, in der der Präsident der österreichischen Nationalbank eine sofortige Entscheidung in der Anleihefrage fordern wird, andernfalls Österreich sofort ein Transfermoratorium erklären müsse.

Hoover wieder Präsidentschaftskandidat.

Der republikanische Parteikonvent hat den Präsidenten Hoover wieder als Präsidentschaftskandidaten aufgestellt.

Die Abstimmung für Hoover. Die Wiederwahl Hoovers erfolgte in der ersten Abstimmung. Er erhielt: 1126,5 Stimmen. Collidge erhielt 4,5 Stimmen. Senator Blaine 13 Stimmen. Senator Joseph France 4 Stimmen. Davies 1 und der Senator Badsworth 1 Stimme.

Haus unserer Heimat

Wilsdruff, am 17. Juni 1932. Merkblatt für den 18. Juni. Sonnenaufgang 8^h | Mondaufgang 21^h. Sonnenuntergang 20^h | Monduntergang 2^h. 1815: Sieg Blüchers über Napoleon I. bei Belle-Alliance.

Heuernte. Das erste große Bauernjahr, die Heuernte, ist in vollem Gange. Ihr Ertrag wird in diesem Jahre als günstig bezeichnet. Nachdem durch das rosse Wetter im Mai das Wachstum der Weizen stark gefordert worden war, bot sich uns überall ein starker und kräftiger grüner Teppich mit vielfarbigen Blumen durchwirkt dar. Sein Schickl hat sich erfüllt.

Bald in der Frühe zieht der Landmann hinaus, um die Schafe zu bergen. Leider der Schulter liegt ihm die Sense und im Beifall, das rückwärts am Gurt hängt, flattert bei jedem Schritt der Weihstein. An der Wiese angekommen, blickt er noch einmal sinnend auf den frischen und bunten Teppich. Rings um ihn erschallen die Gedanken des Vogels. Zwischen durch erklingt noch das vereinzelte Schlagen eines Rostigall. In diesem Schall des Lebens mischt sich das tobrückende Lied der Sense. Hart singt es auf, grausam und unerbittlich, als der Schnitter vor Beginn mit dem Stein über die Sense fährt. Dann posen die Hände mit festem Griff den Sensenbaum, und schneidend und ziszend trennt der blonde Stahl nun eine Handbreite nach der anderen die Blätter von der lebenspendenden Erde. Da Schwaden sinken die taufrischen Gräser zu Boden und in einer schimmernden Linie zieht sich die Mähre von einem Ende zum anderen. Mehr und mehr kommt die Sonne im Osten doch dann noch vor kurzem olle Farben prangten, auf dem noch vor kurzem olle Farben prangten.

Die weitere Arbeit liegt nun bei den Mägden. In lustigen Kleidern und bunten Kopftüchern erscheinen sie mit ihren Flecken, um fleißig die Mähre zu zerstreuen, bis sie zu dem würzigen Heu getrocknet ist, das in die Scheunen eingestochen wird, um den Tieren als Nahrung zu dienen. Möge der Winter gut dem Bauern gnädig sein, daß er bald die Heuernte zu einem guten Ende führen kann!

Das Wilsdruffer Schützenfest wird in der üblichen Weise abgehalten. Die Mitglieder der Schützengesellschaft versammeln sich gestern abend zahlreich im „Schützenhaus“ zu einer Hauptversammlung, die Vorleser Berthold mit besonderer Begrüßung des Schützenkönigs eröffnete. Unter Eingängen gab er eine Einladung der Schützengesellschaft Rosien zum 100-jährigen Bahnhofsbüro am 10.-12. Juli bekannt, schon heute für eine zahlreiche Beteiligung werbend, nachdem Rosien bereits mehrmals in Wilsdruff zu Gast war. Eine Einladung von Glashütte zur Feier des 400-jährigen Bestehens soll durch ein Glückwunschkreis beantwortet werden. Die vom neuen Besitzer des „Amtshofes“ getätigte Anmeldung als aktives Mitglied wurde genehmigt. Im Mittelpunkte der Verhandlung stand das diesjährige Schützenfest. Das Direktorium hatte de-